Satzung

über die Festsetzung der Gebührensätze 2017 für die öffentliche zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser und die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung der Gemeinde Rastede

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311)

- § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl Seite 307)
- § 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser,
- § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutzwasser,
- § 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rastede
- § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser

und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.September 2015 (Nds. GVBl., Seite 186)

hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensatz für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 2017 je cbm Abwasser 2,10 €

Gebührensätze für die dezentrale Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 2017 für die Abwasserbeseitigung

- a) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers /
 Fäkalschlamms 78,00 €
- b) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten Abwassers / Fäkalschlamms
 67,50 €

§ 3

Gebührensatz für die von der Gemeinde betriebene öffentliche Straßenreinigung

Der Gebührensatz beträgt für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung ab 2017 jährlich 18.00 €

§ 4

Gebührensatz für die von der Gemeinde betriebene öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser

Der Gebührensatz beträgt für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser ab 2017 jährlich 0,24 €je qm befestigte oder überbebaute Grundstücksfläche, die an die Niederschlagswasserbeseitigung je qm angeschlossen ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Rastede, den 13.12.2016

gez. von Essen
- Bürgermeister -